



F r e i e H a n s e s t a d t B r e m e n

**Rede des Präsidenten des Senats,
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte,
anlässlich der Debatte zur
zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94) zur höheren
Resilienz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
in der 1050. Sitzung des Bundesrates
am 20. Dezember 2024**



Rede von
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte
am 20. Dezember 2024 in der 1050. Sitzung des Bundesrates

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

mit dem heute hier zur Beratung und Entscheidung vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts und der anstehenden Verfassungsänderung reagieren Bund und Länder auf die „Justizkrisen“ in Polen und Ungarn. Wir stellen unser höchstes Gericht wetterfest auf und treffen so eine Vorsorge, wie sie dem Gericht – ich zitiere den ehemaligen Bundesverfassungsrichter Michael Eichberger – wie sie dem Gericht „nach über 70 Jahren Bewährung auch im Vergleich zu den anderen Verfassungsorganen gebührt“.

Der Verständigung auf diese Entwürfe vorausgegangen waren monatelange intensive Verhandlungen der Bundestagsfraktionen der FDP, der Grünen, der Union und der SPD. Meinen Dank aussprechen möchte ich der SPD-Fraktion die uns A-Länder gut und vertrauensvoll informiert hat.

Ich möchte aber ausdrücklich daran erinnern: Der Anstoß zu dieser Debatte ging von den Ländern aus!

Es waren die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, die im Herbst des vergangenen Jahres eine Stärkung des Verfassungsgerichts angemahnt hatten. Bereits im April dieses Jahres legten sie einen umfassenden Bericht zur Verteidigung der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen vor Verfassungsfeinden vor – und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor. Wenn ich mir das heute zur Abstimmung vorliegende Paket anschau, dann kann ich sagen: Die Vorarbeiten der Länder haben sich gelohnt! Vieles findet sich in dem heute vorgelegten Entwurf wieder.



Rede von
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte
am 20. Dezember 2024 in der 1050. Sitzung des Bundesrates

Meine Damen und Herren,

im Grundgesetz ist künftig explizit festgeschrieben, dass das Bundesverfassungsgericht unabhängig, selbständig und gegenüber den anderen Verfassungsorganen gleichrangig ist. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber damit wird das Bundesverfassungsgericht als Hüter und Interpret der Verfassung stärker betont und die Unabhängigkeit des Gerichts vor äußeren Einflüssen noch einmal gestärkt.

Konkret schreiben wir grundlegende Regelungen zur Wahl, zur Amtszeit sowie zur Altersgrenze der Richterinnen und Richter künftig nicht nur in einem einfachen Gesetz, sondern im Grundgesetz fest.

Wir sichern damit die seit Jahrzehnten bewährte Grundstruktur des Gerichts. Seine Einheit und Kontinuität, seine Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit seiner Richter. Einer politisch motivierten Erweiterung des Gerichts durch einfaches Gesetz mit dem Ziel, der Regierungsmehrheit wohlgesinnte Richterinnen und Richter zu berufen, dem sogenannten „court packing“, schieben wir einen Riegel vor.

Wir sichern zudem den Vorrang der Verfassung, indem wir in Art. 94 GG die Bindungswirkung der Entscheidungen festschreiben und wir schaffen die Grundlage für den „Ersatzwahlmechanismus“, um einer obstruktiven Sperrminoritäten bei der Wahl der Verfassungsrichter sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat den Boden zu entziehen.

Eins aber fehlt, meine Damen und Herren, davon bin ich fest überzeugt. Dass nämlich das Bundesverfassungsgerichtsgesetz künftig nur mit Zustimmung der Länder verändert werden kann. So hatten es die Länder in großer Einmütigkeit vorgeschlagen.



Rede von
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte
am 20. Dezember 2024 in der 1050. Sitzung des Bundesrates

Dieses Zustimmungserfordernis hätte nicht nur entscheidend zur Resilienz des Bundesverfassungsgerichts beigetragen. Es wäre auch sachgerecht gewesen. Denn das Gericht ist von grundlegender Bedeutung für das Bund-Länder-Verhältnis, es entscheidet verbindlich über die Rechte und Pflichten der Länder und die Richter werden „je zur Hälfte“ von Bundestag und Bundesrat gewählt.

Zahlreiche ehemalige Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts hatten sich zudem frühzeitig für die Konstitutionalisierung des Zwei-Drittel-Erfordernisses für die Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Und auch in der Staatsrechtslehre besteht Einigkeit, dass das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit in der Vergangenheit eine politisch einseitige Besetzung des Gerichts verhindert und dessen breite Akzeptanz in der Bevölkerung abgesichert hat.

Belässt man das Zwei-Drittel-Erfordernis für die Richterwahlen aber beim einfachen Gesetzgeber, dann drängt es sich geradezu auf, Änderungen dieser Regelungen nur mit Zustimmung des Bundesrates zu erlauben. Nur so würde eine hinreichende – und demokratisch legitimierte – Sicherung des Wahlverfahrens vor einer einseitigen Senkung des Quorums durch den Bundestag schützen!

Dass sich insbesondere die Unionsfraktion im deutschen Bundestag nicht durchringen konnte, diesen Schritt mitzugehen ist zutiefst bedauerlich. Dabei geht es ja nicht um ein parteipolitisches Klein-Klein. Wir hier in der Ländergemeinschaft waren dort ja einig, wie auch der Entschließungsantrag zu dem Thema zum Ausdruck gebracht hat. Ich möchte in dem Zusammenhang im Übrigen auch insbesondere den Kollegen aus NRW und Hessen danken, die sich auch dafür eingesetzt haben. Allein es fehlte der Wille bei einer Fraktion des Bundestages.



Rede von
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte
am 20. Dezember 2024 in der 1050. Sitzung des Bundesrates

Bremen wird trotz dieses Mangels der Grundgesetzänderung und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz zustimmen. Denn die vorgeschlagenen Änderungen sind mehr als überfällig. Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt, um das Bundesverfassungsgericht wetterfest gegen parteipolitische Einflussnahme aufzustellen. Damit es nicht zum Spielball demokratiefeindlicher Kräfte wird und seine Rolle als Hüter der Verfassung und Garant unserer Demokratie bewahren kann.

Bremen wird aber weiter dafür streiten, dass auf dieser Basis die Länderkammer bei Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die angemessen und zielführend richtige Rolle in Form eines Zustimmungsgesetzes erhalten wird.

Vielen Dank!